

1972

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juli 1972

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh <small>7831-1-43-1</small>	1185

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren,
Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren,
von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh**

Vom 12. Juli 1972

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 8 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 28. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 449), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(Klautentiere-Einfuhrverordnung)“ angefügt.
2. Dem § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„und wenn, sofern es sich um Zucht- und NutZRinder handelt, die in leukoseunverdächtige Rinderbestände eingestellt oder unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt verbracht werden sollen, die Tiere zusätzlich von einer am Tage der Verladung ausgestellten Bescheinigung des zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sind, aus der hervorgeht, daß
1. keine Tatsachen zur amtlichen Kenntnis gelangt sind, die auf Leukose in dem Her-

kunftsbestand während der letzten drei Jahre schließen lassen, und der Besitzer des Bestandes dem amtlichen Tierarzt versichert hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekanntgeworden sind, und

2. im Herkunftsbestand innerhalb der letzten 12 Monate eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Lymphozytenwerte ergeben hat.

Für die Beurteilung der Lymphozytenwerte gilt Anlage I a.“;

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf ferner nicht die Durchfuhr von lebenden Hausrindern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere

1. a) von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage II entspricht,
 - b) von einer Übernahmeerklärung begleitet sind und
 - c) mit der Eisenbahn, dem Schiff oder dem Flugzeug befördert werden oder
2. a) von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage I entspricht, und
 - b) von einer Übernahmeerklärung begleitet sind.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Untersuchung bedarf es nicht im Falle der Durchfuhr
- a) bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen, und
- b) bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen.“;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Einfuhr“ werden die Worte „oder Durchfuhr“ eingefügt;
- bb) in Nummer 2 Buchstabe a wird nach dem Wort „sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;
- cc) in Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt;
- dd) nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. im Falle der Durchfuhr die nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebene Übernahmeerklärung nicht vorgelegt wird.“;
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungsortes“ die Worte „fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch“ eingefügt;
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; hierbei sind im Falle des § 3 Abs. 2 die Gesundheitsbescheinigung und gegebenenfalls die Bescheinigung des amtlichen Tierarztes über die Leukoseunverdächtigkeit vorzulegen.“.

6. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die von der zuständigen Behörde besonders genehmigt sind,“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden das Wort „Großbritannien“ gestrichen und nach den Worten „der Schweiz,“ die Worte „dem Vereinigten Königreich,“ eingefügt;
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „amtlichen Bescheinigung“ werden durch die Worte „amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung“ ersetzt;
- bb) der Satzteil nach dem letzten Komma erhält folgende Fassung:
„an dem und in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern am Tage der Erlegung oder Schlachtung und während der letzten 40 Tage,

a) wenn es sich um Wildwiederkäuer — einschließlich Rentiere — handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche und

b) wenn es sich um Wildschweine handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung

zur amtlichen Kenntnis gelangt ist;“;

c) in Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ländern“ das Semikolon gestrichen und folgende Worte angefügt:

„sowie aus Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn;“;

d) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Behältern“ wird durch das Wort „Behältnissen“ ersetzt;

bb) das letzte Komma wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgender Halbsatz wird angefügt:

„einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht für Fleisch, das durchgeführt wird,“;

e) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute, ausgenommen Schweine Därme, Schweineblasen und seröse Häute von Schweinen aus Afrika, Portugal und Spanien sowie“;

f) Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Zahl „5“ durch das Wort „drei“ ersetzt;

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird oder“;

cc) es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet verlegen, in einer Menge, die ausschließlich dem eigenen Bedarf dient, mitgeführt wird.“;

g) in Absatz 4 werden die Worte „in Flugzeugen oder auf der Eisenbahn“ durch die Worte „in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „, ausgenommen Milch und Milcherzeugnissen,“ gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Milch und Milcherzeugnissen und

2. vollkommen trockenen oder vollkommen durchgesalzene Därme und Harnblasen, die nicht Fleisch im Sinne des § 1 Nr. 2 sind, ausgenommen Schweinedärme und Schweineblasen aus Afrika, Portugal und Spanien.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bedarf es ferner der Genehmigung nicht, wenn der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden.“;

c) in Absatz 3 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „tierischer Herkunft“ die Worte „sowie für Milch und Milcherzeugnisse“ eingefügt.

9. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Rauhfutter und Stroh aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, aus Finnland, Österreich, Schweden und der Schweiz,

2. Rauhfutter und Stroh, ausgenommen aus Afrika, Asien, Portugal, Spanien, der Türkei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

a) sofern es nur zur Verpackung anderer Waren verwendet wird oder

b) sofern es als Einstreu oder Futter für Tiertransporte in der bis zur Entladung notwendigen Menge mitgeführt wird.“

10. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. bei der Einfuhr einzelner Zuchttiere sowie von Tieren für Zoologische Gärten abweichend von § 5 Abs. 1 die Abfertigung bei einer nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Zolldienststelle genehmigen, wenn

auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen, sichergestellt ist, daß eine Verschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist und

2. abweichend von § 7 Abs. 4 genehmigen, daß Fleisch von einem internationalen Verkehrsmittel auf ein anderes internationales Verkehrsmittel umgeladen wird.“

11. Die Anlagen I und II werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 der Klautiere-Einfuhrverordnung in der sich aus Artikel 1 Nr. 9 dieser Verordnung ergebenden Fassung gilt bis zum 31. Dezember 1972 auch für die Einfuhr und die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh aus Dänemark, Irland, Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird den Wortlaut der Klautiere-Einfuhrverordnung in der sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a, am 10. August 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. Dezember 1936 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt II 356-15) außer Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1

Anlage I
Muster 1
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Zucht- und Nutztier —

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ — Eisenbahnwagen³⁾ — Lastkraftwagen³⁾ — Flugzeug³⁾ — Schiff

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) ⁶⁾ — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten⁵⁾ gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden²⁾;
 — sie sind innerhalb der letzten 12 Monate⁵⁾ gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden²⁾;
 — sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden²⁾;

- c) sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand;
 - sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert²⁾ 7);
- d) sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand;
 - die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml ergeben²⁾ 8);
- e) sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen⁵⁾ durchgeführte Analyse — zweite Analyse —²⁾ der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungsstands noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime — noch, im Fall einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika — geführt²⁾ 9);
- f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- g) sie sind während der letzten 30 Tage⁵⁾ in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen;
 - der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate⁵⁾ frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen;
- h) sie sind erworben worden
 - in einem Betrieb²⁾
 - auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere²⁾;
(Bezeichnung des Marktes)
- i) sie sind unmittelbar
 - vom Betrieb²⁾,
 - vom Betrieb zum Markt und von dort²⁾,
 - über eine Sammelstelle²⁾,

abgesondert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Zucht- oder NutZRinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelte Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung zu:

- Ziffer V Buchstabe b 2. Alternative²⁾,
 - Ziffer V Buchstabe b 3. Alternative²⁾,
 - des Bestimmungslandes²⁾,
 - des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes (-länder)²⁾
- ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
(Tag der Verladung)

Siegel
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)⁴⁾

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
 2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.
 4) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“, in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“.
 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
 6) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.
 7) Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.
 8) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich.
 9) Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.

Muster 2
(zu § 3 Abs. 2)

**Gesundheitsbescheinigung¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtrinder²⁾ —**

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit³⁾ — Eisenbahnwagen⁴⁾ — Lastkraftwagen⁴⁾ — Flugzeug⁴⁾ — Schiff

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b)⁶⁾ — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens⁷⁾
 - 12 Monaten³⁾,
 - 4 Monaten³⁾,
 gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden³⁾;
 - sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden³⁾;

- c) ⁶⁾ — sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand ³⁾);
 — sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁷⁾ durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert ³⁾);
- d) ⁶⁾ — sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand oder brucellosefreien Rinderbestand ³⁾);
 — sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen ⁷⁾ durchgeführten Blutserumagglutination einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen ³⁾);
- e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Spermmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- g) sie sind erworben worden
 — in einem Betrieb ³⁾)
 — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere ³⁾);
 (Bezeichnung des Marktes)
- h) sie sind unmittelbar vom
 — Betrieb ³⁾),
 — Betrieb zum Markt und von dort ³⁾),
 — über eine Sammelstelle ³⁾),
 abgedondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.
 Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. ⁶⁾ Gegebenenfalls ist die erforderliche Genehmigung zu
 — Ziffer V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich ³⁾),
 — des Bestimmungslandes ³⁾),
 — des Bestimmungslandes und des Transitlandes ³⁾)
 erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....
 (Unterschrift)
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation
 des Unterzeichneten) ³⁾)

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
 2) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.
 3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
 4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.
 5) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtschoofd“.
 6) Bei Kälbern unter 4 Monaten entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstaben b), c) und d) dieser Bescheinigung.
 7) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster 3
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Zucht- und Nutzschweine —

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit²⁾ — Eisenbahnwagen³⁾ — Lastkraftwagen³⁾ — Flugzeug³⁾ — Schiff

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand;
— sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen⁴⁾ durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt^{2) 5)});
- c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- d) sie sind während der letzten 30 Tage⁴⁾ in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate⁴⁾ frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Feschener Krankheit) gewesen;

- e) sie sind erworben worden
 — in einem Betrieb²⁾,
 — auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere²⁾;
 (Bezeichnung des Marktes)
- f) sie sind unmittelbar vom
 — Betrieb²⁾,
 — Betrieb zum Markt und von dort²⁾,
 — über eine Sammelstelle²⁾,

abgesondert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Zucht- und NutZRinder und Zucht- und Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
 (Tag der Verladung)

.....
 (Unterschrift)
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation
 des Unterzeichneten)⁵⁾

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind.
 2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.
 4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.
 5) Die Blutsrumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.
 6) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ oder „Inspecteur Dierenarts“; in Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“.

Muster 4
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung¹⁾
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtschweine²⁾ —

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit³⁾ — Eisenbahnwagen⁴⁾ — Lastkraftwagen⁴⁾ — Flugzeug⁴⁾ — Schiff

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des ersten Empfängers:

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- d) sie sind erworben worden
 - in einem Betrieb³⁾,
 - auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt

für Schlachttiere³⁾;
(Bezeichnung des Marktes)

- e) sie sind unmittelbar vom
 — Betrieb³⁾,
 — Betrieb zum Markt und von dort³⁾,
 — über eine Sammelstelle³⁾,

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....
 (Unterschrift)
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation
 des Unterzeichneten)⁵⁾

- 1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.
- 2) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.
- 3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.
- 4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.
- 5) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“.

Anlage 2

Anlage Ia
 (zu § 3 Abs. 2)

Beurteilung der Blutbefunde bei der Untersuchung auf Rinderleukose

Für die Beurteilung der Blutproben sind die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl je mm³; diese ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in } \%}{100}$$

Folgende hämatologischen Befunde sind als stark erhöhte Lymphozytenwerte zu beurteilen:

bei Rindern im Alter von	Lymphozyten/mm ³ :
über 2 bis 3 Jahren:	über 10 000
über 3 bis 6 Jahren:	über 9 000
über 6 Jahren:	über 7 500

Anlage 3

Anlage II

Muster 1
(zu § 3 Abs. 3)

Gesundheitsbescheinigung
für die Durchführung von Hausrindern¹⁾

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird²⁾

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland:

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit — Eisenbahn²⁾ — Lastkraftwagen²⁾ — Flugzeug²⁾ — Schiff²⁾

Nummer des Eisenbahnwagens²⁾/Lastkraftwagens²⁾

Name des Schiffes²⁾

Flugnummer²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Viehseuche auf;
- b)³⁾ — sie sind innerhalb einer Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 12 Monaten⁴⁾ gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff geschützt²⁾;

- sie sind innerhalb der Frist von 10 Tagen⁴⁾ mit einem im Versandland amtlich zugelassenen und geprüften Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Ziffer V)²⁾;
- sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Ziffer V)²⁾;
- c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- d) sie sind
 - unmittelbar vom Betrieb³⁾,
 - vom Betrieb zu einem Markt und von dort³⁾,
 - über eine Sammelstelle³⁾,
 in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;
- e) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage⁴⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Die notwendige Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde zu Ziffer IV Buchstabe b 2. oder 3. Unterabsatz ist gegebenenfalls erteilt worden.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
 (Tag der Verladung)

Siegel
 (Unterschrift)
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation
 des Unterzeichneten)⁵⁾

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden.

2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

3) Bei Kälbern, sofern sie jünger sind als 4 Monate, entfällt diese Angabe.

4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

5) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“.

Muster 2
(zu § 3 Abs. 3)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Durchführung von Hausschweinen¹⁾**

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird²⁾

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland:

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland:

I. Zahl der Tiere:

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
.....
.....
.....
.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit — Eisenbahn²⁾ — Lastkraftwagen²⁾ — Flugzeug²⁾ — Schiff²⁾

Nummer des Eisenbahnwagens²⁾/Lastkraftwagens²⁾

Name des Schiffes²⁾

Flugnummer²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Viehseuche auf;
- b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

- c) sie sind
 — unmittelbar vom Betrieb²⁾,
 — vom Betrieb zu einem Markt und von dort²⁾,
 — über eine Sammelstelle²⁾,
 in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage³⁾ kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in am
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....
 (Unterschrift)
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation
 des Unterzeichneten)⁴⁾

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

4) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt“; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“.

Einbanddecken 1971

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet, Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.